

651

Norden, Eduard  
darin: Gutachten mit Abschrift

2 Stck. 1916

Datum

Benutzer

Zweck

B 651



Dr. E. Norden.

Berlin-Exkubphy, 17. Sept. 1916.

nr. 19. IX. 16. J.

Beantwort. 23. IX. 16.

Hochgeachtete Herr Collegen:

Auf Ihre Anfrage vom 30. Juni d. J. erlaube ich mir Folgendes zu antworten.

Zufällig war ich durch eigene Arbeiten vor einigen Monaten in die Notwendigkeit versetzt worden, mich mit einem Abschnitt der Lex Sabica eingehender zu beschäftigen; es entging mir dabei nicht die Tatsache, daß die bisherigen Ausgaben den Anforderungen der Gegenwart nicht voll genügten. Daher begrüßte ich freudig die mir durch Ihre Zusendung gewährte Möglichkeit, auf Grund der Aushängelbogen der in Vorbereitung befindlichen Ausgabe der Monumenta meine Kenntnis der Überlieferungsgeschichte des ungewöhnlich interessanten Dokuments zu erweitern. Aber meine Hoffnung wurde schwer enttäuscht. [Was hier geboten werden soll, ist - vom philologischen Standpunkte aus betrachtet - derartig beschaffen, daß im Fall der Veröffentlichung unsere gesamte Wissenschaft, von der die Monumentenausgabe eine besonders illustre Vertreterin ist, auf schwerste Kompromittiert sein würde.] Ich habe mir an der Hand des Aufsatzes von Dr. Krusch einzelne Abschnitte genauer angesehen und bin zur Überzeugung gelangt, daß die elementarsten Voraussetzungen der Kritik in einem Umfange ignoriert worden sind, für den mir jeder Maßstab fehlt: [Methodlosigkeit wäre jedenfalls eine gar zu glimpfliche Bezeichnung eines Verfahrens, durch das auch ein Anfänger es verwirken würde, ernst genommen zu werden.] Diese Ausgabe würde mithin gegenüber den älteren einen Rückschritt auf der ganzen Linie und mehr als das, eine schwere Gefährdung aller und jeder Editionstechnik bedeuten. Sollten Sie eine nähere Begründung



dieses Urteils - des schärfsten, das ich mich erinnern je abgegeben zu haben - für  
wünschenswert halten, so stelle ich mich Ihnen dafür gern zur Verfügung.

In ausgereicherter Hochachtung

Ich ganz ergebener

Edward Norden.







E. Norden.

beantw. 23. IX. 16

Berlin-Lichterfelde, 17. Sept. 1916  
pr. 19. IX. 16.

Hochgeehrter Herr College!

Auf Ihre Anfrage vom 30. Juni d. J. erlaube ich mir Folgendes zu antworten.

Zufällig war ich durch eigene Arbeiten vor einigen Monaten in die Notwendigkeit versetzt worden, mich mit einem Abschnitt der Lex Salica eingehender zu beschäftigen; es entging mir dabei nicht die Tatsache, dass die bisherigen Ausgaben den Anforderungen der Gegenwart nicht voll genügten. Daher begrüßte ich freudig die mir durch Ihre Zusendung gewährte Möglichkeit, auf Grund der Aushängebogen der in Vorbereitung befindlichen Ausgabe der Monumenta meine Kenntnis der Ueberlieferungsgeschichte des ungewöhnlich interessanten Dokuments zu erweitern. Aber meine Hoffnung wurde schwer enttäuscht.

(Was hier geboten werden soll, ist - vom philologischen Standpunkte aus betrachtet - derartig beschaffen, dass im Fall der Veröffentlichung unsere gesamte Wissenschaft, von der die Monumentenausgabe eine besonders illustre Vertreterin ist, aufs Schwerste kompromittiert sein würde.)

Ich habe mir an der Hand des Aufsatzes von Dr. Krusch einzelne Abschnitte genauer angesehen und bin zur Ueberzeugung gelangt, dass die elementarsten Voraussetzungen der Kritik in einem Umfange ignoriert worden sind, für den mir jeder Massstab fehlt: (Methodelosigkeit wäre jedenfalls eine gar zu glimpfliche Bezeichnung eines Verfahrens, durch das auch ein Anfänger es verwirken würde, ernst genommen zu werden.) Diese Ausgabe würde mithin gegenüber den älteren einen Rückschritt auf der ganzen Linie und mehr als das, eine



schwere Gefährdung aller und jeder Editionstechnik bedeuten. Sollten Sie eine nähere Begründung dieses Urteils - des schärfsten, das ich mich erinnere, je abgegeben zu haben - für wünschenswert halten, so stelle ich mich Ihnen dafür gern zur Verfügung.

In ausgezeichneter Hochachtung

Ihr ganz ergebener

Eduard Norden.